

4. Die Absender erhalten Postmietverpackungen beim Einlieferungspostamt gegen Empfangsbescheinigung. Die Postmietverpackungen sind spätestens am 3. Werktag nach der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern oder unbenutzt zurückzugeben, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Gebühren für unbenutzt zurückgegebene Postmietverpackungen werden nicht erstattet.
5. Empfänger von Postsendungen in Postmietverpackungen müssen deren Empfang bescheinigen. Dabei werden sie über die Pflicht zur Rückgabe unterrichtet; mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Bestimmungen für Postmietverpackungen an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Postsendung.
6. Leere Postmietverpackungen, die keine Verpackungsreste (z. B. Papier, Holzwolle) enthalten dürfen, sind spätestens am 3. Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Sie können auch zum Postversand von Paketen oder Wirtschaftspaketen wiederverwendet werden. In diesem Fall gilt der 3. Werktag als Tag der Empfangnahme gemäß Ziff. 4.
7. Absender- und Empfängerangaben können vor Rückgabe der Verpackungen unleserlich gemacht oder überklebt werden.
8. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietverpackungen.
9. Werden die Postmietverpackungen nicht fristgemäß zurückgegeben, wird eine Verzugsgebühr erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietverpackung folgenden Werktag an auch dann fällig, wenn ursprünglich beabsichtigt war, die Verpackung gemäß Ziff. 6 zum Postversand zu verwenden, dann jedoch davon abgesehen wurde.
10. Geraten Postmietverpackungen in Verlust oder werden sie so beschädigt oder durch den Versand von nicht zugelassenen Gütern so beeinträchtigt, daß eine Wiederverwendung nicht möglich ist, wird die Gebühr Nr. 31 c) der Anlage 1 zu vorstehender Anordnung erhoben.

Anlage 7

zu § 19 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen^{1 2}

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, die Wirtschaftspakete mit Einlieferungsnummernzetteln und sonstigen postdienstlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, sie zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. In der Anschrift von Wirtschaftspaketen ist die Postleitzahl zusätzlich oberhalb der Empfängerangabe vergrößert anzugeben. Für Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Wertangabe ist das Selbstbuchen nicht vorgesehen. Die Deutsche Post kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren wird zwischen dem Absender und dem zuständigen Postamt schriftlich vereinbart. Das Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats sowohl vom Teilnehmer als auch von der Deutschen Post schriftlich gekündigt werden.
Die Deutsche Post kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Absender wiederholt gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt oder die Einlieferungsnummernzettel mißbräuchlich verwendet.
Werden bei einzelnen Wirtschaftspaketen Verstöße gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen festgestellt, kann

- die Deutsche Post die Annahme der betreffenden Tageseinlieferung ablehnen.
3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummernzettel, postdienstlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist auf volle kg — bei Wirtschaftspaketen mit Wertangabe auf 100 g — aufgerundet in der Einlieferungsliste zu vermerken. Bei Wirtschaftspaketen mit den Zusatzleistungen Wertangabe oder Nachnahme ist es außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummernzetteln zu bekleben. Sofern Anschriftaufklebezettel verwendet werden, ist der Einlieferungsnummernzettel teilweise auf die Umhüllung und teilweise auf den Anschriftaufklebezettel zu kleben. Bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) ist der kleine Abschnitt des zweiteiligen Einlieferungsnummernzettels auf die Paketkarte zu kleben. Bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Postsendung zu kleben. Die Einlieferungsnummernzettel sind nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummernzettel sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Postsendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Die Anschrift muß vollständig gemäß § 3 Absätze 1 und 2 eingetragen werden. Der Bestimmungsort darf in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise abgekürzt werden. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Postsendungen bescheinigt.
9. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
10. Mit Großversendern kann die Deutsche Post andere Vereinbarungen treffen.

Anlage 8

zu § 20 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Beförderung von Poststücken

1. Poststücke werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zur Beförderung angenommen.
2. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 vorstehender Anordnung.
3. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den ausgehändigt, der sie abfordert. Der Kraftfahrer kann jedoch die Empfangsberechtigung prüfen.